



Jugendliche im Gastgewerbe und in der Hauswirtschaft

Die Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5 (Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz) regelt den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der jugendlichen Arbeitnehmenden sowie ihrer physischen und psychischen Entwicklung. Sie ist seit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Als Jugendliche gelten Arbeitnehmende (auch Lernende) beider Geschlechter bis zum 18. Geburtstag (Art. 29 Abs. 1 ArG).

Die Arbeitgebenden haben auf die Gesundheit der Jugendlichen gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen. Sie haben darauf zu achten, dass die Jugendlichen nicht überanstrengt werden und vor schlechten Einflüssen im Betrieb geschützt werden (Art. 29 Abs. 2 ArG). Jugendliche dürfen nicht für gefährliche Arbeiten beschäftigt werden (Art 4 Abs. 1 ArGV 5). Die Arbeitgebenden müssen dafür sorgen, dass die Jugendlichen die Arbeit unter der Aufsicht einer erwachsenen und qualifizierten Person ausführen (Art. 12 Abs. 1 lit. b ArGV 5, Art. 13 Abs. 1 lit. b ArGV 5)

Bedienen von Gästen in Betrieben der Unterhaltung, Hotels, Restaurants und Cafés

Für die Bedienung von Gästen in Betrieben der Unterhaltung wie Nachtlokale, Dancings, Diskotheken und Barbetriebe dürfen keine Jugendlichen eingesetzt werden (Art. 5 Abs. 1 ArGV 5).

Jugendliche dürfen vor dem 16. Geburtstag grundsätzlich nicht für die Bedienung von Gästen in Hotels, Restaurants und Cafés beschäftigt werden. Im Rahmen einer Berufslehre oder eines Programms zur Berufswahlvorbereitung ist die Beschäftigung von Jugendlichen vor dem 16. Geburtstag für die Bedienung von Gästen in Hotels, Restaurants und Cafés zulässig (Art. 5 Abs. 2 ArGV 5).

Tägliche Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen darf diejenige der andern im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmenden nicht überschreiten und nicht mehr als 9 Stunden betragen. Auf die Arbeitszeit sind allfällige Überzeitarbeit sowie der obligatorische Unterricht, soweit er in die Arbeitszeit fällt, anzurechnen. Die Tagesarbeit der Jugendlichen muss - mit Einschluss der Pausen - innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden liegen. Jugendliche dürfen bis zum 16. Geburtstag höchstens bis 20 Uhr und danach höchstens bis 22 Uhr beschäftigt werden. Zu beachten ist zudem, dass für Jugendliche, je nach Situation (z.B. Schulzeit, Ferien), besondere Vorschriften gelten.

Tägliche Ruhezeit

Jugendlichen ist eine zusammenhängende tägliche Ruhezeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren. Vor Berufsschultagen oder überbetrieblichen Kursen dürfen sie längstens bis 20 Uhr beschäftigt werden (Art. 16 ArGV 5).

Überzeitarbeit

Jugendliche dürfen bis zum 16. Geburtstag nicht für Überzeitarbeit eingesetzt werden (Art. 31 Abs. 3 ArG). Während der beruflichen Grundbildung dürfen Jugendliche nicht zu Überzeitarbeit herangezogen werden, ausser wenn dies z.B. zur Behebung einer Betriebsstörung infolge höherer Gewalt unentbehrlich ist. Jugendliche ab dem 16. Geburtstag, welche nicht in einer beruflichen Grundbildung sind, dürfen nur an Werktagen und nur zwischen 6 und 22 Uhr zu Überzeitarbeit hinzugezogen werden (Art. 17 ArGV 5).

Nacharbeit und Sonntagsarbeit (inkl. den Sonntagen gleichgestellte Feiertage)

Grundsätzlich dürfen Jugendliche nicht in der Nacht und an Sonntagen beschäftigt werden (Art. 31 Abs. 4 ArG).

Ausnahmen:

- Befreiung von der Bewilligungspflicht, vergleiche unten
- Bewilligung für vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit (Art. 12 und 13 ArGV 5)

Befreiung von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit

In der Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung vom 29. Mai 2008 werden für die folgenden Berufe Ausnahmen vom Verbot sowie von der Bewilligungspflicht der Nacht- und Sonntagsarbeit im Rahmen der beruflichen Grundbildung festgelegt:

- **Fachfrau Hauswirtschaft / Fachmann Hauswirtschaft**
- **Hauswirtschaftspraktikerin / Hauswirtschaftspraktiker**
- **Hotellerieangestellte / Hotellerieangestellter**
- **Hotelfachfrau / Hotelfachmann**
- **Hotelkommunikationsfachfrau / Hotelkommunikationsfachmann**
- **Restaurationsangestellte / Restaurationsangestellter**
- **Restaurantfachfrau / Restaurantfachmann**
- **Köchin / Koch**
- **Küchenangestellte / Küchenangestellter**
- **Kauffrau / Kaufmann (erweiterte Grundbildung, Basisbildung, Ausbildungs- und Prüfungsbranche Hotel Gastro-Tourismus)**
- **Systemgastronomiefachfrau / Systemgastronomiefachmann**

Nachtarbeit

Lernende dürfen ab dem 16. Geburtstag bis 23 Uhr, höchstens 10 Nächte pro Jahr bis 1 Uhr, an Tagen vor Besuchen der Berufsfachschule oder vor Besuchen von überbetrieblichen Kursen dürfen sie höchstens bis 20 Uhr beschäftigt werden. (Art. 2 Abs. 2 Verordnung EVD über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung).

Sonntagsarbeit

Lernende dürfen ab dem 16. Geburtstag an Sonntagen beschäftigt werden, sofern sie nebst den Feriensonntagen zusätzlich mindestens 12 Sonntage pro Jahr frei haben. In Saisonbetrieben können die Sonntage unregelmässig auf das Jahr verteilt sein. In Betrieben, welche an zwei Tagen unter der Woche geschlossen haben, ist den Lernenden zusätzlich zu den Feriensonntagen pro Quartal ein Sonntag frei zu geben. Fällt jedoch der Besuch der Berufsfachschule auf einen der Schliessungstage, so ist auch diesen Lernenden an mindestens zwölf zusätzlichen Sonntagen pro Jahr frei zu geben (Art. 2 Abs. 3 Verordnung EVD über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung).

Die Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz und die Verordnungen des EVD sind abrufbar unter:

Verordnung 5 (822.115) zum Arbeitsgesetz (ArGV 5):

[822.115](#)

Verordnung (822.115.2) EVD über gefährliche Arbeiten für Jugendliche:

[822.115.2](#)

Verordnung 822.115.4 des EVD über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung:

[822.115.4](#)